

Satzung des Gartenvereins (e. V.) „Geschwister-Scholl“ Weißenfels

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschwister Scholl“
und hat seinen Sitz in Weißenfels, Geschwister-Scholl-Straße 15

Der Verein ist beim Amtsgericht Weißenfels unter der Lfd. Nr. 64 des Vereinsregisters eingetragen.

Er gehört dem Kreisverband der Gartenfreunde „Weißenfels e. V.“ an.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein, fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und trägt mit dem Vereinsheim zur Versorgung der Gartenfreunde und Bürger bei. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Bürgervertretungen. Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern „Kleingarten-Nutzungsverträge“ ab in denen weitere Einzelheiten zur Nutzung des Gartens, der Kleintierhaltung, den Baulichkeiten u. a. geregelt sind. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden,

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Kreisgebiet Weißenfels hat. Bereits bestehende Mitgliedschaften über dieses Territorium hinaus bleiben bestehen.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zu Entscheidung, wenn bei einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlichen Anerkennung wirksam und verpflichtet zur Zahlung von Beitrag.
5. Alle Mitglieder, die bereits in der Sparte als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Verein übernommen.
6. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar.

§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Gartenparzelle zu stellen sowie diese nach den Grundsätzen der Kleingartenordnung zu bewirtschaften und zu nutzen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet.

1. diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
3. Mitgliedsbeiträge, Pacht sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Gartenparzelle ergeben und ständig wiederkehren bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten, andere finanzielle Verpflichtungen wie Elektroenergie Umlagen u. a. innerhalb eines Monats nach Aufforderung,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (derzeit 10 Stunden) zu erbringen. Im **begründeten Ausnahmefall** kann der Vorstand eine Befreiung oder die Entrichtung eines Ersatzbeitrages auf der Grundlage allgemein üblicher Stundensätze beschließen. Jeder Pächter trägt für den ordentlichen Nachweis der geleisteten Stunden selbst Verantwortung,
5. als Außenanlieger für die Pflege und Säuberung der Umzäunung (Zaun/Hecke) und des angrenzenden Randstreifens Sorge zu tragen. Die Außenanlieger im Heuweg und in der Geschwister-Scholl-Straße erhalten für diese Aufgabe Gemeinschaftsleistungen je nach Umfang angerechnet,
6. die Änderung der Wohnanschrift oder andere Veränderungen, welche die Nutzung des Gartens berühren, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) Die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält,
 - c) Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) Seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Gartens auf Dritte überträgt.
 - e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses im Vorstand ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Der Ausschluss wird zum Ende des Pachtjahres wirksam; die fristgemäße Kündigung durch den Verein hat bis zum 3. Werktag des 1. Halbjahres zu erfolgen.
 - c) Eine fristlose Kündigung erfolgt unmittelbar.
 - d) Gegen den Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung über den Ausschluss erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung.
 - e) Die Beschlüsse zu b, c und d sind dem betroffenen Mitglied auszuhändigen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1-mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen, Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Gärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung sowie alle Grundfragen
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 ständigen Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellv. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer(in)
 - d) der/dem Kassier(in)
 - e) der/dem Verantwortlichen für Ökologie, Umwelt und Fachberatung und weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer mit beratender Stimme. Beisitzer vertreten in Ausübung ihrer Funktion wie verantwortlicher für Bau, Kultur, Frauenarbeit u.a. den Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a — e ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertreter vertreten gemeinsam mit dem Kassierer den Verein im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen gebildet werden
7. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu Höhepunkten im Vereinsleben aktive Gartenfreunde auszeichnen.

§10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Kreis- bzw. Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder zivilrechtliche Klärung anstreben.

§11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie Verpflichtungen gegenüber dem Verband und der Stadt aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Finanzielle Erlöse sind gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Die Beitrags- und Pachtzahlungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage geltender Regelungen, in jedem Fall kostendeckend.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13 Kassenführung

der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Für das Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Voranschlag für die Verwendung der Finanziellen Mittel vorzulegen.

§14 Revisionskommission

1. Der Verein hat in der Regel für 2 Jahre eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisionskommission hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§15 Vereinsheim

Der Verein ist Rechtsträger des Vereinsheims.

Verträge zur Bewirtschaftung sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und dem Kassierer abzuschließen.

§16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Kreis- bzw. Landesverband zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreis einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins zur Aufbewahrung zu übergeben.

§17 Inkraftsetzung der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2001 beschlossen, sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Weißenfels.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung